

Eitorf, den 28.07.2010

Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Tourismus / Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Barbara Kisteneich / K.H. Sterzenbach

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing      08.09.2010

**Tagesordnungspunkt:**

Gekennzeichnete Wanderwege in der Gemeinde Eitorf

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing nimmt Kenntnis.

**Begründung:**

**1 Allgemeines**

Auf Anregung des Ausschussvorsitzenden soll die Vorlage einen Überblick über die Situation der markierten Wanderwege in der Gemeinde Eitorf bieten. Eine allgemeinverbindliche Definition des Begriffs „Wanderweg“ gibt es ebenso wenig wie eine gesetzliche Definition, so dass das Verständnis eines Wanderwegs sehr breit gestreut ist. Die Darstellung beschränkt sich hier daher auf solche, die in irgendeiner Weise durch Verbände oder ähnliche Institutionen ausgeschildert sind. Anders als bei öffentlichen Straßen (z.B. B = Bundesfernstraße) verleiht diese Kennzeichnung keinen bestimmten Rechtsstatus oder Benutzungsanspruch, sondern wirkt rein informativ. Das Landschaftsgesetz bestimmt lediglich, dass die Eigentümer die Ausschilderung, sofern sie nach der einschlägigen Landesverordnung erfolgt, zu dulden haben.

Wanderwege haben daher anders als öffentliche Straßen auch keine rechtlich gesicherten „Trassen“. Sie liegen zum Teil auf öffentlichen Straßen, zum größten Teil aber auf Privatgrundstücken, Flächen des Landes (Staatsforst) und kommunalen Wirtschaftswegen. Die Funktion letzterer ist allein die Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Ausschilderung als Wanderweg ist insofern nur eine „Mitnahme“ des Umstands, dass es den Wirtschaftsweg gibt. Daher ist die primäre Anforderung an diese Wege auch nur die Befahrbarkeit mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, was letztlich auch das Maß für die nur extensiv mögliche Unterhaltung bestimmt.

## 2 Lage in der Gemeinde Eitorf

Im Zuge der verstärkten touristischen Vermarktung des Siegtals in den letzten 10-15 Jahren ist im Gemeindegebiet Eitorf ein dichtes Netz gekennzeichnete Wanderwege entstanden. Die derzeit maßgebliche Darstellung findet sich auf der mitübersandten „Wanderkarte NRW - Sieghöhenwege“, herausgegeben vom Eigenbetrieb Stadtentwicklung der Stadt Hennef im Auftrag der Siegtal-Kooperation, die auch die Erstellung übernommen hat. Stand: 2007. Die Kartenlegende weist zu den Wanderwegen 4 Kategorien auf:

- a) Hauptwanderweg
- b) Bezirks- oder Verbindungsweg
- c) Rundwanderweg
- d) Örtlicher Wanderweg

Auf Grundlage der Wanderkarte sind die Wanderwege in der Örtlichkeit mit den entsprechenden Symbolen oder Nummern gekennzeichnet, um dem Wanderer neben der Karte eine weitere Orientierungshilfe zu geben. Mit der Kennzeichnung und damit touristischen Vermarktung eines Wanderweges ist keinesfalls eine Klassifizierung oder Zertifizierung des Weges verbunden, sondern lediglich eine reine Besucherlenkung im touristischen Sinne.

Kat a):

Diese Wegweisung bzw. Kennzeichnung ist das Grundnetz der regionalen Wanderwege, die thematisch und geografisch auch über die Region bis hin zu bundesweiter Bedeutung reichen, wie z.B.

S Sieghöhenweg  
WDE Weg der deutschen Einheit  
K Kölner Weg  
NP Naturpark Bergisches Land

Die Kennzeichnung obliegt in unserer Region nach der entsprechenden Landesverordnung allein dem Sauerländischen Gebirgsverein (SGV; [www.sgv.de](http://www.sgv.de)). Dies bedeutet, dass bei Installation eines neuen Wanderweges - wie dem Natursteig Sieg – neben anderen Entscheidungsträgern auch der SGV involviert werden muss. Auch die zu verwendenden Kennzeichen sind in einer Anlage zur Verordnung festgelegt.

Kat. b):

Diese Wege dienen von der Funktion her dazu, in bestimmten Abständen Verbindungen zwischen dem eben genannten Grundnetz zu schaffen, damit Wanderer eine gekennzeichnete Möglichkeit haben, zwischen den Hauptwanderwegen zu wechseln. Für die Kennzeichnungsbefugnis gilt das zu a) Gesagte sinngemäß.

Kat. c):

Alle örtlichen Wanderwege in der Gemeinde Eitorf sind als Rundwanderweg geführt. Sie sind funktional als Orientierungshilfe für eine Wanderung/Spaziergang von wenigen Stunden bis zu einem Tag gedacht. Sie nutzen z.T. die Streckenführung zu Kat. a) und b). Die Kennzeichnung der Kat. c) und d) darf nach § 59 LG auch von anderen Institutionen erfolgen, die sich dann aber mit dem SGV abzustimmen haben. Die kommunalen (markierten) Wege werden im Rahmen der turnusmäßigen Kontrollen des Bauhofes auf ihre Begehbarkeit überprüft und ggf. freigeschnitten. Die übrigen markierten Wanderwege obliegen den Kontrollen des Bezirkswegewartes des SGV, der entsprechende Hinweise an die Kommune weitergibt zur Information an den Eigentümer.

## 3 Laufende Betreuung

Turnusmäßig wird die Wanderkarte von der Siegtal-Kooperation überarbeitet und neu aufgelegt. Dabei wird lediglich die Kennzeichnung der örtlichen (Rund)Wanderwege ergänzt, verlegt oder herausgenommen. Dies erfolgt regelmäßig in enger Abstimmung mit dem Regionalforstamt und den beiden großen Wandervereinen, dem SGV sowie dem Westerwaldverein.

Von der beschriebenen Kennzeichnung ist die Zertifizierung zu unterscheiden. Diese bedeutet, dass eine Wegführung von einem anerkannten Verband gesetzte Kriterien erfüllt. Als einer der 9 Kernkriterien gilt hier unter anderem, dass höchstens 20 % der Gesamtstrecke des Wanderweges mit einer Verbunddecke versehen sein darf.

Im Siegtal auf nordrhein-westfälischem Gebiet gibt es noch keinen zertifizierten Qualitätswanderweg

wie z.B. den Westerwaldsteig. Zur Zeit wird der neue „Natursteig Sieg“ zur Zertifizierung als „Qualitätswanderweg Wanderbares Deutschland“ angemeldet. Bis zum Frühjahr 2011 werden die Präparations- und Markierungsarbeiten am Natursteig Sieg abgeschlossen und der neue Qualitätswanderweg begehbar sein.

In der Siegtal-Kooperation und mit den anderen Beteiligten herrscht breites Einvernehmen, dass ab diesem Zeitpunkt in Abstimmung mit dem SGV die derzeitige Kennzeichnung der örtlichen (Rund)Wanderwege deutlich ausgedünnt werden soll. Das sich daraus ergebende Netz ist zu dicht, für den Kunden in Verbindung mit den anderen Kennzeichnungen unübersichtlich und zum Teil auch unattraktiv. Auch soll damit eine Lenkung auf den neuen Qualitätswanderweg erfolgen. Neben den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wald- und Forstwirtschaft sowie der Jägerschaft ist diese Ausdünnung aber auch aus Gründen der Finanzierbarkeit geboten. Wie bereits oben angeführt, werden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die markierten Wanderwege, die auf kommunaler Fläche verlaufen, regelmäßig kontrolliert, freigeschnitten und instandgesetzt. Zusätzlich werden durch den Bauhof aber auch weitere Wege, die nicht in der Wanderkarte enthalten und somit auch nicht markiert sind, unterhalten. Die Kontrollen bzw. Arbeiten erfolgen 2-3 mal jährlich und verursachen erhebliche Personal- und Sachkosten, die in Zukunft so nicht mehr zu leisten sind.

Letztendlich wird noch darauf hingewiesen, dass der SGV als zeichnungsbefugter Wanderverein zunehmend personelle Schwierigkeiten hat, die turnusmäßig durchzuführenden notwendigen Nachmarkierungsarbeiten auszuführen.